



Bundesamt für
Sozialversicherung
Geschäftsfeld Alters- und
Hinterlassenvorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Brugg, 26. Oktober 2006

Zuständig: Fritz Schober
Dokument: VN Strukturreform.doc

Vernehmlassung Strukturreform in der beruflichen Vorsorge / Massnahmen für ältere Arbeitnehmende

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zu den oben aufgeführten Bereichen Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

Mit dem vorgeschlagenen Weg, die Direktaufsicht generell den Kantonen zu übertragen und beim Bund nur noch die Oberaufsicht zu führen, können wir uns grundsätzlich einverstanden erklären.

Zu den Gesetzesbestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 52e Abs.1, Bst. a

Wir beantragen, in diesem Satz das Wort "jederzeit" vor Sicherheit zu streichen. In der Praxis ist es für den Experten gar nicht möglich, bei einer Vorsorgeeinrichtung mit einem Deckungsgrad von 100% die jederzeitige Garantie abzugeben. Bereits geringe Veränderungen bei den Kurswerten der Anlagen führen dazu, dass bei Vorsorgeeinrichtungen mit einem grundsätzlich genügenden Deckungsgrad, die geforderte jederzeitige Garantie nicht möglich ist.

Art. 61a

Wir sprechen uns klar gegen die Variante zu Art. 61 aus.

Art. 64a

Unsere Meinung ist die, dass sich die Aufgaben der Oberaufsichtskommission strikte darauf beschränken muss, die ordentliche Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen. Die Oberaufsicht hat sich jeder gesetzgeberischen Tätigkeit zu enthalten. Diesbezüglich hat sie sich klar von der Eidg. BVG-Kommission zu unterscheiden.

Art. 64b

Wir beantragen Abs. 2 zu streichen. Es ist nicht gerechtfertigt, den Standort des Sekretariats auf Gesetzesstufe dem BSV zuzuweisen. Das Sekretariat soll dort eingerichtet werden, wo es am zweckmässigsten ist. Die Wahl des Standortes soll Sache der Kommission selbst sein.

Massnahmen für ältere Arbeitnehmende

Wir sprechen uns dafür aus, dass Massnahmen für die älteren Arbeitnehmenden ergriffen werden. Das vorgelegte Konzept erachten wir aber als zu wenig weit gefasst. Wir vermuten, dass dieses zu sehr von den

Bemühungen der Steuerverwaltung geprägt ist, die dahin gehen, die Steuerverluste möglichst gering zu halten. Damit wird aber dem Anliegen, wirklich etwas zur Förderung der Beschäftigung der älteren Arbeitnehmenden zu tun, nicht in genügendem Masse nachgekommen. Wir sind der Meinung, dass es den Personen, die über das ordentliche Pensionsalter hinaus arbeiten, generell ermöglicht sein soll, die berufliche Vorsorge im vollen Rahmen, wie sie das Reglement der PK vorsieht, weiter zu führen. Allenfalls könnte ein Höchstalter von 70 Jahren festgelegt werden. Durch die geleisteten Beiträge soll sich selbstverständlich auch ihr Vorsorgeschutz verbessern lassen. Das vorgeschlagene Konzept, das praktisch nur auf diejenigen Personen ausgerichtet ist, die bei der Pensionierung eine reglementarische Vorsorgelücke aufweisen, scheint uns deshalb als viel zu eng. Wir beantragen, die Gesetzesanpassung in diesem Sinne vorzunehmen.

BVG Art. 8 Abs. 4 Absinken des Jahreslohnes

Auch diese Regelung erscheint uns viel zu wenig weit zu gehen. Wir beantragen, den Beginn der Massnahme zumindest auf das 55ste Altersjahr vorzulegen und den Grad der Absenkung des Erwerbseinkommens auf bis 2/3 festzulegen. In diesem Sinne sind auch alle anderen Artikel anzupassen.

Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3)

Die vorgeschlagenen Massnahmen erachten wir als sinnvoll.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei Ihren Beschlüssen.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor